Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 24.

(Nr. 8810.) Verordnung, betreffend die Anstalten zum Imprägniren von Holz mit erhitzten Theerölen. Vom 29. August 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des §. 123 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1876, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden im Geltungsbereiche der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875, was folgt:

Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß, in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Magistrat, beschließt über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung der laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 251) in das Verzeichniß der konzessionspflichtigen Anlagen (§. 16 der Reichsgewerbeordnung) aufgenommenen Anstalten zum Imprägniren von Holz mit erhitzten Theerölen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. August 1881.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Minister für Handel und Gewerbe:

v. Puttkamer. v. Boetticher.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Oktober 1881.

(Nr. 8811.) Tarif, nach welchem die Hafenabgaben in Eckernförde, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 15. September 1881.

An Hafengeld wird entrichtet von Schiffsfahrzeugen

1) von 12 Kubikmeter Netto-Raumgehalt und darunter, wenn sie beladen sind:

beim Eingange . . . . 10 Pf.
= Ausgange . . . . 10 =

für jedes Fahrzeug.

Anmerkung: Fahrzeuge der vorstehend bezeichneten Art bleiben von der Abgabe befreit, wenn sie beballastet oder leer sind.

2) von mehr als 12 Kubikmeter bis zu einschließlich 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange . . . . 10 Pf.
= Ausgange . . . . 10 =

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange . . . . 5 Pf.
= Ausgange . . . . 5 =

für jedes Kubikmeter;

3) von mehr als 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange . . . . 12 Pf.
= Ausgange . . . . 12 =

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange . . . . 6 Pf.
= Ausgange . . . . 6 =

für jedes Kubikmeter.

Bei Flußschiffen gilt eine Tonne Tragfähigkeit = 2 Kubikmeter Raumgehalt.

Ausnahmen.

1) Schiffe von mehr als 12 Kubikmeter Netto-Raumgehalt, welche nur in der Föhrde, d. h. innerhalb eines Abschnittes, welcher durch eine von der Bocknisser Aue bis zur Grenze des Gutes Dänisch-Nienhof am Bülker Strande gezogene Luftlinie gebildet wird, eine Fahrt machen, entrichten, sobald sie in dem abgabepflichtigen Hafengebiet (s. unter 2 der zusätzlichen Bestimmungen) löschen oder laden, nur die

Hälfte der vorstehend unter 2a und b und 3a und b festgesetzten Abgaben.

2) Schiffe von mehr als 170 Kubikmeter Raumgehalt, wenn sie eine Fahrt zwischen Häfen des Reichsgebiets ohne Berührung fremder Häfen machen, entrichten nur die unter 2a und b festgesetzte Abgabe.

3) Schiffe, deren Ladung:

a) im Ganzen das Gewicht von vierzig Zentnern nicht übersteigt,

oder

b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Cement, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Mauer- oder Pflastersteinen aller Art, Kreide, Thon, Pfeifenerde, Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Coaks, Rohschwefel, Heu, Stroh, Dachreth, Dünger oder frischen Fischen besteht, haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

4) Fahrzeuge, welche als vorbeisegelnd klarirt werden, haben das Hafengeld nur nach Maßgabe der gelöschten oder geladenen Waarenmenge zu entrichten, wobei 10 Zentner gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt zu rechnen sind.

5) Für Fahrzeuge, welche den Eckernförder Hafen regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe durch Beschluß der städtischen Kollegien mit Genehmigung der Regierung festzusetzen bleibt.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Bei Berechnung des Netto-Raumgehalts werden Bruchtheile von einem halben Kubikmeter oder mehr für voll gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen.

2) Die Grenze des abgabepflichtigen Hafengebietes wird durch eine von dem südöstlichen Ende des Bohlwerks des Eckernförder Binnenhafens bis zum Ausfluß der bei der Badeanstalt am nördlichen Ufer des Hafens in denselben ausmündenden Aue, des sog. Pferdebaches, gezogene Luftlinie gebildet.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind sowohl für den Eingang als für den Ausgang befreit:

1) alle Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen, und den Hafen ohne Ladung wieder verlassen;

2) alle Fahrzeuge, welche den Nothhafen aufsuchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, wenn sie den Hafen mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist, sowie alle Fahrzeuge, welche nur um Erkundigungen einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen in den Hafen einlaufen und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen;

3) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen oder davon zurückkehren, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;

4) Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch Leichter beladene Schiff selbst die Hafenabgabe entrichtet;

5) Schiffsgefäße, welche Königliches, Staats- oder Reichs-Eigenthum sind, oder lediglich für Königliche, Staats- oder Reichs-Rechnung Gegenstände befördern, jedoch im letzteren Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen;

6) alle Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;

7) Fahrzeuge bis einschließlich 12 Kubikmeter Netto-Raumgehalt, wenn sie nur in der Föhrde (s. unter 1 der Ausnahmen) eine Fahrt machen;

8) Böte, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören;

9) alle Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

Anhang.

A. Werftgeld. An Werftgeld wird entrichtet:

1) von einem neu zu erbauenden Schiffe von dem Beginn des Baues an:

   a) wenn das Schiff 212 Kubikmeter Netto-Raumgehalt oder weniger erhalten soll, für 12 Monate . . . . 30 Pf.

   b) wenn das Schiff mehr als 212 Kubikmeter Netto-Raumgehalt erhalten soll, für 18 Monate . . . . 30 „
   (ad a und b) für jedes Kubikmeter;

2) von einem neu zu erbauenden Boot . . . . 75 „

3) von jedem auszubessernden Fahrzeuge für den Monat . . . 2 „
für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt;

4) die gleiche Abgabe wie ad 3 für jedes Fahrzeug, welches behufs Reparatur gekielholt wird.

Anmerkung:

1) Die Abgabe unter 1 ist für den ganzen angegebenen Zeitraum und wenn derselbe überschritten wird, noch einmal mit ihrem vollen Betrage zu entrichten.

2) Bei der Abgabe unter 3 und 4 gilt jeder angefangene Monat für voll.

3) Für das Reinigen eines Schiffes wird kein Werftgeld erhoben.

B. Vergütung für Benutzung des Inventars. Es wird bezahlt:

1) für Benutzung der zum Ballasteinnehmen bestimmten Karren und Bohlen:
   a) beim Ballastnehmen für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt des diese Geräthe benutzenden Schiffes . . . . — Mark 1 Pf.
   b) beim Löschen und Laden von Gütern für je 1000 Pfund der damit gelöschten oder verladenen Waaren . . . . — " 6 "

2) für den Gebrauch der Meßtonne:
   a) bei Korn, Erbsen, Bohnen, Kartoffeln für 42 Hektoliter . . . . — " 5 "
   b) bei Salz und Kohlen für 28 Hektoliter . . . . — " 5 "

3) für die Benutzung des Prahms täglich . . . . 2 " — "

4) " " Benutzung der Ramme täglich . . . . 1 " 20 "

5) " Benutzung eines Flosses . . . . — " 60 "

C. Ballastgeld. Für jedes 1/2 Kubikmeter Ballast wird entrichtet . . . . — " 45 "

Itzehoe, den 15. September 1881.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Finanzminister: Für den Minister für Handel und Gewerbe:

Maybach. v. Puttkamer. v. Boetticher.

(Nr. 8812.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Springe und für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Jork und Ahlden. Vom 26. September 1881.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253 und Gesetz-Samml. 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den Bezirk des Amtgerichts Springe,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Jork gehörigen Bezirke der Gemeinden Hollern, Twielenfleth, Grünendeich, Steinkirchen, Guderhandviertel,

für den Bezirk des Amtsgerichts Ahlden mit Ausschluß der Bezirke der Gemeinden Rethem und Burg-Hudemühlen

am 1. November 1881 beginnen soll.

Berlin, den 26. September 1881.

Der Justizminister.

Friedberg.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 2. Februar 1881, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Stuhm für die zum Bau dreier Kreischausseen: von Stuhm nach Altmark, von Nikolaiken nach Christburg und von Budisch über Lichtfelde bis zur Marienburger Kreisgrenze in der Richtung auf Thiergarth erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 38 S. 267, ausgegeben den 22. September 1881;

2) das Allerhöchste Privilegium vom 2. Februar 1881 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Stuhm im Betrage von 510 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 38 S. 267 bis 269, ausgegeben den 22. September 1881;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 30. März 1881, betreffend die Enteignung von Grundeigenthum zur Regulirung des Deimeflusses, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 35 S. 223, ausgegeben den 1. September 1881;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 8. Juni 1881, betreffend die Verpachtung der Lokalbahn Offenbach-Frankfurt a. M., durch das Amtsblatt für den Stadtkreis Frankfurt a. M. Nr. 39 S. 284/285, ausgegeben den 24. September 1881;

5) das unterm 24. Juni 1881 Allerhöchst vollzogene Statut für die Armuth-Timber-Meliorationsgenossenschaft in den Kreisen Labiau und Insterburg, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 30 S. 197 bis 201, ausgegeben den 28. Juli 1881,
   der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 32 S. 243 bis 247, ausgegeben den 10. August 1881;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 27. Juni 1881, betreffend den Zinssatz der auf Grund des Privilegiums vom 2. Dezember 1880 auszufertigenden Anleihescheine des Provinzialverbandes von Ostpreußen, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 33 S. 216, ausgegeben den 18. August 1881,
   der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 33 S. 256, ausgegeben den 17. August 1881;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 18. Juli 1881, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der in Gemäßheit der Allerhöchsten Privilegien vom 22. Juni 1861 und 14. Juni 1865 von dem Verbande zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben aufgenommenen beiden Anleihen von vier und einhalb auf vier Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 38 S. 189, ausgegeben den 24. September 1881;

8) das unterm 29. Juli 1881 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wiesengenossenschaft zu Lockweiler im Kreise Merzig durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 35 S. 275 bis 278, ausgegeben den 2. September 1881;

9) der Allerhöchste Erlaß vom 1. August 1881, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 28. April 1876 genehmigten revidirten Statut der städtischen Bank zu Breslau vom 29. Februar / 23. März 1876, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 36 S. 260, ausgegeben den 9. September 1881.

10) der Allerhöchste Erlaß vom 3. August 1881, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der auf Grund der Privilegien vom 27. November 1854, 26. Oktober 1857 und 10. Januar 1861 seitens des Kreises Kulm ausgegebenen Kreisobligationen von fünf auf viereinhalb Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 38 S. 267, ausgegeben den 22. September 1881;

11) der Allerhöchste Erlaß vom 12. August 1881, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an den Kreis Lauban auf der Chaussee von der Landesgrenze bei Straßberg über Bergstraß, Wiegandsthal und Meffersdorf nach Schwerta bis zur Greiffenberg-Friedlander Chaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 37 S. 233, ausgegeben den 10. September 1881;

12) der Allerhöchste Erlaß vom 17. August 1881, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Süderstapel im Kreise Schleswig behufs Erwerbung der zum Ausbau des Verbindungsweges von der Hauptdorfstraße westlich vom Dorfe Süderstapel nach dem östlich vom Dorfe belegenen chaussirten Nebenwege von Norderstapel nach Süderstapel erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 42 S. 319, ausgegeben den 10. September 1881.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.